

Große Anfrage

der Abgeordneten Jaunich, Bulmahn, Dreßler, Schmidt (Nürnberg), Adler, Amling, Andres, Bamberg, Becker-Inglau, Dr. Böhme (Unna), Dr. Dobberthien, Gilges, Dr. Götte, Dr. Hauchler, Heistermann, Koschnick, Kretkowski, Oesinghaus, Rixe, Schmidt (Salzgitter), Seuster, Westphal, Wittich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern und Durchführung des Zivildienstes

Der Deutsche Bundestag berät zur Zeit einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/1942), der die Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes auf den 31. Dezember 1990, vorsieht. Damit werden die derzeit geltenden Regelungen für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern mit ihren Auswirkungen auf die Durchführung des Zivildienstes auf Dauer festgeschrieben. Als Begründung für die Entfristung hat die Bundesregierung angegeben, das Gesetz habe sich bewährt, obwohl

1. in den mündlichen Anerkennungsverfahren vor Ausschüssen und Kammern nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes weiterhin der Versuch unternommen wird, Gewissensentscheidungen zu prüfen. Nach wie vor überfordert diese Form des Verfahrens alle Beteiligten, da Gewissensentscheidungen nicht objektivierbar und juristisch nicht nachweisbar sind. Dieses Problem verschärft sich im Spannungs- und Verteidigungsfall, in denen nach § 8 Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz das mündliche Verfahren wieder für alle Antragsteller gilt;
2. die Verlängerung des Zivildienstes gegenüber dem Wehrdienst um ein Drittel verfassungsrechtlich nach wie vor umstritten ist. Insbesondere die Automatik einer solchen Verlängerung führt trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1985 zu keiner Gleichbehandlung der Zivildienstleistenden mit den Wehrdienstleistenden, sondern zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung. Besonders hart trifft solche Benachteiligung diejenigen, die durch eine nicht mit dem Ausbildungsgang abgestimmte Einberufung zum Zivildienst zusätzlich Zeit verlieren;
3. die in § 25a Zivildienstgesetz vorgesehene Einführung der Zivildienstleistenden in ihren Dienst bisher nicht zufriedenstellend geregelt ist. Dies und das Fehlen einer kontinuier-

lichen Begleitung während der Dienstzeit führt insbesondere im sozialen Bereich, in dem fast 80 Prozent aller Zivildienstleistenden eingesetzt sind, häufig zu psychischen Überforderungen, die um so schwerer wiegen, je länger der Dienst dauert.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. *Entwicklung des Anerkennungsverfahrens*

- 1.1 Wie hoch ist die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer seit dem 1. Januar 1984, aufgliedert
 - a) nach ungedienten Wehrpflichtigen,
 - b) nach Soldaten und Reservisten,
 - c) nach Wehrbereichen?
- 1.2 Wie viele Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer waren am 30. Juni 1988 vor
 - a) den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung,
 - b) den Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
 - c) den Verwaltungsgerichten im Bundesgebietanhängig (aufgegliedert nach Wehrbereichen und Antragstellern, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16-monatigen bzw. einen 20-monatigen Zivildienst zu leisten hätten)?
- 1.3 Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz des gegenüber dem früheren Recht vereinfachten Anerkennungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige ein erheblicher Antragsstau beim Bundesamt für den Zivildienst aufgelaufen ist?
- 1.4 Wie hoch war die Zahl der noch nicht erledigten Anträge am 30. Juni 1988?
- 1.5 Stimmt die Feststellung, daß eines der wichtigsten Ziele des Neuordnungsgesetzes, nämlich die zügige Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, inzwischen nicht mehr zu verwirklichen ist?
- 1.6 Trifft es zu, daß wegen der langen Bearbeitungszeit von fünf Monaten für einen Antrag voraussichtlich mehrere tausend Antragsteller einen um vier Monate längeren Dienst leisten müssen, weil sie nicht mehr rechtzeitig vor dem 1. Juni 1989 einberufen werden können?
- 1.7 Wie hoch ist die Anerkennungs- bzw. Ablehnungsquote
 - a) der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung,
 - b) den Kammern für Kriegsdienstverweigerung, (seit dem 1. Januar 1984)aufgegliedert nach Wehrbereichen?
- 1.8 Wie hoch ist die Rücknahmequote von Anträgen seit dem 1. Januar 1985

- a) bei den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung,
 - b) bei den Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
- aufgegliedert nach Wehrbereichen?
- 1.9 Wie hoch ist der Anteil der nach Aktenlage ohne persönliche Anhörung ausgesprochenen Anerkennungen an der Gesamtzahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer seit dem 1. Januar 1984?
 - 1.10 In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 1984 Rechtsbehelfe gegen Bescheide eingelegt (gegliedert nach Wehrbereichen)?
 - 1.11 Wie beurteilt die Bundesregierung die regionalen Unterschiede in der Anerkennungspraxis, und welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um die Unterschiede auszugleichen?
 - 1.12 Wie verteilen sich die Anträge auf Kriegsdienstverweigerung seit 1980 auf die verschiedenen Schulabschlüsse?
 - 1.13 Sieht die Bundesregierung die Chancengleichheit unterschiedlich gewandt auftretender und formulierender Antragsteller bei Verfahren vor Ausschüssen und Kammern gewährleistet?
 - 1.14 Wie verteilen sich seit dem 1. Januar 1984 Wehrpflichtige und anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf die einzelnen Tauglichkeitsstufen, und wie ist die Quote der jeweiligen Einziehungszahlen?
 - 1.15 Wie hat sich seit dem 1. Januar 1984 die Zahl derjenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer entwickelt, die den Zivildienst mit politischer Begründung nicht angetreten oder abgebrochen haben?
 - 1.16 Wie handhabt die Bundesregierung die sogenannte Dritte-Söhne-Regelung bei Zivildienstleistenden bzw. bei Wehrpflichtigen?
2. *Kriegsdienstverweigerungsausschüsse und Kriegsdienstverweigerungskammern*
- 2.1 Anhand welcher Kriterien erfolgt die Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen für die Kriegsdienstverweigerungsausschüsse und -kammern?
 - 2.2 Wer entscheidet anhand welcher Kriterien über die Ladung von Beisitzern/Beisitzerinnen zu den Sitzungen der Kriegsdienstverweigerungsausschüsse und -kammern?
 - 2.3 In welcher Weise werden die Beisitzer/Beisitzerinnen auf ihre Aufgaben und Rechte vorbereitet?
 - 2.4 Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Akzeptanz von Ausschuß- und Kammerentscheidungen bei den Betroffenen, und welche Schlußfolgerungen hat sie aus ihren Erkenntnissen gezogen?

- 2.5 Hält es die Bundesregierung für gerecht, daß diejenigen Antragsteller, die vor den Ausschüssen und Kammern um ihre Anerkennung kämpfen müssen, wesentlich schlechtere Chancen als andere Antragsteller haben?

3. *Auswirkungen des Geburtenrückgangs auf die Ausgestaltung des Zivildienstes*

- 3.1 Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung der Geburtenrückgang auf die Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden in den nächsten zehn Jahren auswirken?
- 3.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der zu erwartende Rückgang der Zivildienstleistenden die Wohlfahrtsverbände vor erhebliche Schwierigkeiten stellen wird, ihre Dienste im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten?

4. *Regionalbetreuer/Zivildienstgruppenleiter*

- 4.1 Auf welche Art und Weise werden Regionalbetreuer und Zivildienstgruppenleiter auf ihre Aufgaben vorbereitet, und wie erfolgt ihre dienstbegleitende Fortbildung?
- 4.2 Wie hoch ist der Anteil ehemaliger Berufs- bzw. Zeitsoldaten an den Regionalbetreuern und Zivildienstgruppenleitern?

5. *Zivildienststellen/Zivildienstplätze*

- 5.1 Wie hat sich die Zahl der Zivildienststellen und -plätze seit Bestehen des Zivildienstes, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen und Bundesländern, entwickelt?
- 5.2 Wie hoch war die Zahl der Zivildienststellen und -plätze 1987, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, und wie viele Stellen und Plätze waren davon mit Zivildienstleistenden besetzt?
- 5.3 Wie hoch war 1987 der Anteil der Zivildienstleistenden an den jeweiligen Beschäftigungszahlen?
- 5.4 Wie hoch war der Anteil der Zivildienstleistenden an der durch hauptamtlich Beschäftigte und Zivildienstleistende erbrachten Gesamtleistung in Stunden?
- 5.5 Wie viele Zivildienststellen und -plätze wurden seit dem 1. Januar 1984 neu beantragt (gegliedert nach Tätigkeitsgruppen), und wie viele davon wurden anerkannt?
- 5.6 Welche Jugendverbände verfügen über Zivildienstplätze, und auf welche Tätigkeitsgruppen verteilen sie sich?
- 5.7 Wie vielen Zivildienststellen wurde seit dem 1. Januar 1984, gegliedert nach Tätigkeitsgruppen, die Anerkennung als Beschäftigungsstelle aberkannt, und wie viele Plätze waren davon betroffen?

- 5.8 Bei wie vielen Zivildienststellen und -plätzen, gegliedert nach Tätigkeitsgruppen, erfolgte die Aberkennung auf Wunsch der Beschäftigungsstelle?
- 5.9 Welche Begründungen wurden von diesen Beschäftigungsstellen angegeben?
- 5.10 Aus welchen Gründen erfolgte eine Aberkennung von Beschäftigungsstellen durch das Bundesamt für den Zivildienst?
- 5.11 Wie viele Verfahren auf Aberkennung, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsgruppen, werden zur Zeit betrieben?
- 5.12 Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis des Bundesamtes für den Zivildienst, anerkannte Zivildienststellen mit Zuweisungssperren zu belegen, gegen die kein Widerspruch eingelegt werden kann, da diese vom Bundesamt für den Zivildienst als verwaltungsinterner Vorgang gewertet werden?
- 5.13 Wie viele Zivildienststellen mit wie vielen Zivildienstplätzen, gegliedert nach Tätigkeitsgruppen, sind zur Zeit mit Zuweisungssperren belegt, und welche Begründung gibt es für diese Zuweisungssperren im einzelnen?
- 5.14 Nach welchen Grundsätzen werden anerkannte Zivildienststellen vom Bundesamt für den Zivildienst überprüft?
- 5.15 Wie vereinbart die Bundesregierung den Abbau von Zivildienstplätzen im Verwaltungsbereich mit der Tatsache, daß für eingeschränkt Taugliche nur unzureichend Plätze zur Verfügung stehen?
- 5.16 Gedenkt die Bundesregierung an der alleinigen Kompetenz des Bundes für Auswahl, Anerkennung und Finanzierung der Zivildienststellen festzuhalten, obgleich Länder und Gemeinden den zu erwartenden Rückgang der Zivildienstleistenden durch entsprechende eigene Finanzmittel auffangen müssen?
- 5.17 Anhand welcher Kriterien entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst, ob eine Zivildienststelle Aufgaben im sozialen Bereich wahrnimmt oder nicht?
- 5.18 Aufgrund welcher Annahmen kommt das Bundesamt für den Zivildienst zu der Auffassung, daß die Altenbetreuung eine soziale Aufgabe im Zivildienst ist, die Hausaufgabenbetreuung von Ausländerkindern und die Integration von Jugendlichen aus sozialen Problemgruppen aber nicht?
- 5.19 Wie deckt sich der Abbau von Verwaltungsstellen bei Jugendverbänden etc. mit dem Belastungsargument, wenn gleichzeitig Verwaltungsstellen bei den Zivildienstgruppen oder bei Krankenhäusern nicht abgebaut werden?

6. *Mobile soziale Hilfsdienste und individuelle Schwerstbehindertenbetreuung*

- 6.1 Wie haben sich die mobilen sozialen Hilfsdienste seit ihrer Einführung entwickelt?
- 6.2 Wie hat sich die individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) seit ihrer Einführung entwickelt?
- 6.3 Welcher Betreuungsschlüssel wird bei der ISB angewandt?
- 6.4 Ist die zukünftige Finanzierung dieser Dienste sichergestellt?
- 6.5 Ist die Bundesregierung bereit, durch Modellversuche die individuelle Betreuung Schwerstbehinderter über den Bereich des Zivildienstes hinaus zu fördern, um möglichst vielen Betroffenen eine ansonsten unabwendbare Heimunterbringung zu ersparen?

7. *Finanzierung von Zivildienstplätzen*

- 7.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß kleinere Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Bürgerinitiativen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Finanzausstattung oft nicht in der Lage sind, Zivildienstleistende zu finanzieren und deshalb bei der Zuweisung von Zivildienstleistenden benachteiligt werden?
- 7.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die vorgenommenen Zuschußkürzungen gerade jene Zivildienstplätze betreffen, die am ehesten arbeitsplatzneutral sind, während Institutionen, die das Geld von anderer Stelle z. B. Krankenkassen einfordern können, weniger betroffen werden?
- 7.3 Welche Kriterien lagen der Entscheidung der Bundesregierung zugrunde, die Zuschüsse in bestimmten Bereichen zu kürzen, in anderen aber nicht?

8. *Zivildienst bei kirchlichen Einrichtungen*

- 8.1 Anhand welcher Kriterien stellt die Bundesregierung fest, ob ein Zivildienstplatz dem Kriterium der weltanschaulichen Neutralität genügt?
- 8.2 Warum hat das Bundesamt für den Zivildienst insbesondere im kirchlichen Bereich eine Überprüfung von Zivildienststellen vorgenommen?
- 8.3 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese intensiven Kontrollen und Überprüfungen einen Eingriff in das Subsidiaritätsprinzip darstellen?
- 8.4 Aus welchen Gründen werden die Zuschüsse für Pflegehilfe und Betreuung, die ähnlich wie die mobilen sozialen Hilfsdienste von Kirchengemeinden durchgeführt werden, gekürzt?

9. *Zivildienst als sozialer Friedensdienst*

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Zivildienst als sozialen Friedensdienst auszugestalten, und welche Bedeutung können dabei internationale Versöhnungsdienste, entwicklungspolitische Aufgaben, Friedenspädagogik und friedenspolitische Aktionen beanspruchen?

10. *Tätigkeiten von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports*

- 10.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Tätigkeit von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports ohne finanzielle Belastung der Zivildienststellen erhalten und ausgebaut werden muß?
- 10.2 Welche Sportmöglichkeiten bestehen für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende während ihres Dienstes?
- 10.3 Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um die hier deutlich werdende Ungleichheit abzubauen?
- 10.4 Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um zivildienstleistenden Leistungssportlern die gleichen Trainings- und Wettkampfbedingungen zu ermöglichen wie den Wehrdienstleistenden in den Sportfördergruppen und Sportkompanien der Bundeswehr?

11. *Belastung von Zivildienstleistenden*

- 11.1 Anhand welcher Kriterien mißt die Bundesregierung die Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Wehrdienstleistenden, und wie beurteilt sie die Aussage ihres Bundesbeauftragten für den Zivildienst, der Bundeswehrsoldat sei generell stärker belastet als der Zivildienstleistende?
- 11.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Begegnung mit menschlichem Leid, mit Krankheit und Tod für Zivildienstleistende eine schwere, seelische Belastung darstellt, die weit über das hinausgeht, was jungen Männern in diesem Alter sonst abverlangt wird?
- 11.3 Trifft es zu, daß die Suizidrate bei Zivildienstleistenden erheblich über derjenigen von Wehrdienstleistenden liegt, und wenn ja, welche Tätigkeitsfelder sind davon besonders betroffen?
- 11.4 Beabsichtigt die Bundesregierung Zivildienstleistenden, die ständig einer hohen psychischen Belastung ausgesetzt sind, durch zusätzliche Betreuung oder zeitweilige Freistellung von der belastenden Tätigkeit zu helfen?
- 11.5 Wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts dieser psychischen Überforderung vieler Zivildienstleistender die erneute Verlängerung des Zivildienstes auf nunmehr 24 Monate?

- 11.6 Trifft es zu, daß Zivildienstleistende, die im Anschluß an den Zivildienst studieren wollen, infolge der Verlängerung des Zivildienstes auf 24 Monate, zwei zusätzliche Semester verlieren können?

12. *Qualifizierung, Weiterbildung und Praxisbetreuung von Zivildienstleistenden*

- 12.1 Welche Möglichkeiten werden Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung geboten?
- 12.2 Wie viele Zivildienstleistende wurden jährlich von 1980 bis 1987 zu einem Einführungsdienst – aufgeschlüsselt nach staatlichen Schulen, staatlich geführten Verbandsschulen und Verbandslehrgängen – herangezogen und wie viele nicht?
- 12.3 Wie schlüsseln sich die Teilnehmerzahlen an Einführungslehrgängen nach den neun Tätigkeitsbereichen im Zivildienst auf?
- 12.4 Welche Priorität setzt die Bundesregierung bei der Einführung im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit?
- 12.5 Ist die Bundesregierung der Meinung, daß das Zivildienstgesetz in § 25a eine Verpflichtung enthält, alle Zivildienstleistenden in ihren Dienst einzuführen, und wenn ja, warum stellt sie dann nicht die notwendigen Mittel hierfür bereit?
- 12.6 Hält es die Bundesregierung für verantwortbar, daß in Pflege- oder Rettungsdiensten Zivildienstleistende Übergangsweise oder sogar während der gesamten Dienstzeit ohne eine Einführung tätig sind?
- 12.7 Welche Zielsetzungen werden mit dem politischen Einführungsunterricht verfolgt?
- 12.8 Was unternimmt die Bundesregierung zur Vorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Praxisbetreuung von Zivildienstleistenden in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, und hält sie die jetzige Möglichkeit, einmal während der gesamten Dienstzeit an einer Betreuungsmaßnahme teilnehmen zu können, für ausreichend? Wenn nein, warum tut sie hier nicht mehr?

13. *Dienstrecht*

- 13.1 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Zivildienstleistende, die sich berechtigterweise über Vorgesetzte ihrer Zivildienststelle beschweren, zu unterstützen, was unternimmt sie in solchen Fällen, und welche Schwierigkeiten sind ihr bis jetzt bekanntgeworden?
- 13.2 Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung für die Beibehaltung der Bestimmung, die gemeinschaftliche Beschwerden von Zivildienstleistenden für unzulässig erklärt?

- 13.3 Nach § 37 Abs. 1 wählen Zivildienstleistende aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und mindestens einen Stellvertreter, sofern die Zivildienststelle über mindestens fünf Zivildienstleistende verfügt.

Inwieweit kamen die Zivildienststellen 1986 und 1987 dieser gesetzlichen Bestimmung nach, und welche Gründe gab es im einzelnen für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung?

- 13.4 Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, nicht einen Vertrauensmann, sondern eine Vertretung entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz wählen zu lassen?

Bonn, den 26. August 1988

Jaunich
Bulmahn
Dreßler
Schmidt (Nürnberg)
Adler
Amling
Andres
Bamberg
Becker-Inglau
Dr. Böhme (Unna)
Dr. Dobberthien
Gilges
Dr. Götte
Dr. Hauchler
Helstermann
Koschnick
Kretkowski
Oesinghaus
Rixe
Schmidt (Salzgitter)
Seuster
Westphal
Wittich
Dr. Vogel und Fraktion

